

EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
CDIP Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique

## Beschluss

vom 6. Juni 1997

### zum Modell eines kantonalen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

gestützt auf das Konkordat über die Schulkoordination vom 26. Oktober 1970

beschliesst:

1. Von den Vorarbeiten und vom Entwurf des "Modell eines kantonalen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge" wird Kenntnis genommen.
2. Das Modellgesetz wird den Kantonen zugestellt mit der Empfehlung, in ihrer Stipendien-gesetzgebung namentlich die Wohnsitzfrage gemäss den Artikeln 6 und 7 des Modellge-setzes zu regeln.

Bern/Luzern, den 6. Juni 1997

Der Präsident: Schmid

Der Sekretär: Arnet

## Modell eines kantonalen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

vom 6. Juni 1997

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### *Art. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge in Form von Stipendien oder Darlehen an die Kosten einer Ausbildung.

<sup>2</sup> Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter und anderer Dritter nicht ausreicht.

#### *Art. 2 Stipendien und Darlehen*

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen werden grundsätzlich als Stipendien gewährt. Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen sowie in besonderen Fällen werden Darlehen als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt.

<sup>2</sup> Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Leistungen ohne Rückzahlungspflicht, mit dem Zweck, dem Empfänger die Aufnahme, die Fortsetzung oder den Abschluss einer Ausbildung zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Darlehen sind Beiträge, die zurückzuzahlen sind.

#### *Art. 3 Einheitliche kantonale Regelung*

Für alle beitragsberechtigten Ausbildungen gelten dieselben Grundsätze. Der Vollzug ist einheitlich zu gestalten.

#### *Art. 4 Zusammenarbeit*

Der Kanton arbeitet mit den anderen Kantonen und mit schweizerischen Gremien zusammen, im Hinblick auf eine Harmonisierung des Stipendienwesens in der Schweiz.

## 2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

### Art. 5 *Beitragsberechtigte Personen*

Falls ihr stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton ist, haben Anspruch auf Ausbildungsbeiträge:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht,
- b. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die seit fünf Jahren in der Schweiz sind,
- c. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose.

### Art. 6 *Stipendienrechtlicher Wohnsitz*

<sup>1</sup> Der stipendienrechtliche Wohnsitz der gesuchstellenden Person befindet sich im Kanton, wenn hier ihre Eltern den zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder die zuletzt zuständige Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat.

<sup>2</sup> Personen mit schweizerischem Bürgerrecht, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen, haben für Ausbildungen in der Schweiz stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sich hier ihr Heimatort befindet. Bei mehreren Heimatorten gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

<sup>3</sup> Mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, haben den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie ihm zugewiesen sind. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

<sup>4</sup> Mündige Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, haben den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie hier ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

<sup>5</sup> Mündige Personen, die nach Abschluss einer Erstausbildung ununterbrochen während zwei Jahren im Kanton wohnhaft und aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, haben hier stipendienrechtlichen Wohnsitz. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts.

### Art. 7 *Fortdauer des Wohnsitzes*

Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

### Art. 8 *Beitragsberechtigte Ausbildungen*

<sup>1</sup> Als beitragsberechtigt gelten die folgenden vom Kanton anerkannten Ausbildungen:

- a. die für eine berufliche Ausbildung erforderliche Vorbildung,
- b. die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung (Erstausbildung),
- c. die Weiterbildung,
- d. die Zweitausbildung,

- e. die Umschulung von Berufsleuten, sofern sie aus arbeitsmarktlichen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist und nicht durch Leistungen der Sozialversicherungen oder anderer Dritter finanziert wird.

<sup>2</sup> Die freie Wahl beitragsberechtigter Ausbildungen ist zu respektieren.

<sup>3</sup> Bei Ausbildung im Ausland, bei ausserkantonaler Ausbildung oder bei privater Ausbildung, die an einer innerkantonalen oder an einer öffentlichen Lehranstalt absolviert werden können, kann die zuständige Behörde als Grundlage für die Entrichtung von Ausbildungsbeiträgen die kostengünstigere Lösung berücksichtigen, sofern die angebotenen Ausbildungen gleichwertig sind.

#### *Art. 9 Bemessung der Beiträge*

<sup>1</sup> Der Ausbildungsbeitrag deckt die für die Lebenshaltung und die Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen.

<sup>2</sup> Der Aufwand für Lebenshaltung und Ausbildung kann, unter Berücksichtigung schweizerischer Richtwerte, nach oben begrenzt werden (anrechenbarer Aufwand).

<sup>3</sup> Als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommensteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der leistenden Person oder ihrer Familie übersteigt. Vermögen ist angemessen zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern wird nur teilweise berücksichtigt, wenn die gesuchstellende Person eine erste Ausbildung abgeschlossen hat und entweder mindestens 25 Jahre alt ist oder vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

<sup>5</sup> Im Rahmen dieser Grundsätze sind Pauschalierungen zulässig.

#### *Art. 10 Dauer*

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden für die ordentliche Ausbildungsdauer gewährt.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen werden sie über die ordentliche Ausbildungsdauer gewährt.

#### *Art. 11 Wechsel der Ausbildung*

<sup>1</sup> Wird die Ausbildung wegen wichtiger Gründe vor ihrem Abschluss gewechselt, wird auch für die neugewählte Ausbildung ein Ausbildungsbeitrag gewährt.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann Vorbehalte und/oder Auflagen machen.

#### *Art. 12 Rückerstattung*

<sup>1</sup> Stipendien sind zurückzuerstatten:

- a. wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden;
- b. wenn sie nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet wurden.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht innert einem Jahr seit Kenntnis eines Rückerstattungsgrundes durch die zuständige Behörde geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre seit der einzelnen Zahlung von Stipendien.

*Art. 13      Verfahren*

Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

*Art. 14      Zuständigkeit*

Das zuständige Departement vollzieht das Gesetz.

**3. Abschnitt:   Rechtsmittel**

(kantonale Bestimmungen)

**4. Abschnitt:   Schlussbestimmungen**

(kantonale Bestimmungen)